Wien, Donnerstag, den 2. September 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 35.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. — 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die österreichische Reichsvertretung.

Von Dr. Karl Hugelmann.

XI.*)

Die durch die Wahlreform von 1873 geschaffene Ordnung der Dinge blieb während der Session von 1873—1879 in der Hauptsache unverändert aufrecht. Der Reichsrath, welcher auf Grund der ersten allgemeinen directen Wahlen zusammengetreten war, empfand begreiflicher Weise kein Bedürfniß, an der Basis seiner Existenz sofort wieder zu rütteln, und er hielt diesen Standpunkt auch dort fest, wo die Regierung, durch die Eigenthümlichkeit der Reichsrathswahlordnung bestimmt, die Initiative zu beschränkten Aenderungen der Wahlbezirkseintheilung ergriff.

Da die ländlichen Wahlbezirke nach dem Gesetze aus Gerichtsbezirken bestehen und da das Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß die Gerichtsbezirke nach ihrem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen sind, so bedingt eine jede Aenderung eines Gerichtsbezirkssprengels eine ausdrückliche Aenderung der Reichsrathswahlordnung, wenn die von den alten Sprengeln abgetrennten Theile nicht des Wahlrechtes beraubt werden sollen. Aus diesem Grunde mußte die Regierung schon in der ersten Sitzungsperiode des neu constituirten Reichsrathes wiederholt zu partiellen Aenderungen der Wahlbezirkseintheilung schreiten und die österreichische Gesetzgebung hat in Folge dessen während der Session 1873—1879 nicht weniger als sieben Nachtragsgesetze zu der Reichsrathswahlordnung zu verzeichnen, welche nur durch die Errichtung neuer Bezirksgerichte oder auch nur durch die veränderte Abgrenzung alter Sprengel und die Verlegung des Sitzes der Behörden hervorgerufen waren.

Allein, so sehr der Reichsrath sich stets bereit zeigte, die Regierungsvorlagen zu acceptiren, welche diese aus der territorialen Gliederung sich ergebenden Consequenzen zogen, ebenso ablehnend verhielt er sich gegenüber dem Ansinnen der Regierung, im Anschlusse an solche nothwendige Veränderungen auch nur geringe, weitergreifende Verschiebungen der berührten Wahlbezirke vorzunehmen.

*) Vergl. Nr. 30 l. J. dieser Zeitschrift.

Und wie das Abgeordnetenhaus in Hinsicht auf beantragte Beseitigungen der eben erst geschaffenen Normen eine conservative Haltung bewahrte, so fehlte ihm auch die Lust oder die Kraft, aus eigener Initiative jenen Bau zu ergänzen, welcher im Jahre 1873 in richtiger Erwägung der Macht der Partei nur in Umrissen aufgeführt worden war. Der Antrag, ein Incompatibilitätsgesetz zu schaffen, gelangte über die Ausschußberathung und die Redigirung des Berichtes nicht hinaus.

Desgleichen ward über die an das Haus gerichteten Petitionen um Abänderung der Reichsrathswahlordnung, beziehungsweise Erweiterung des Wahlrechts ein in die Sache eingehender Beschluß nicht gefaßt, sondern einfach die Abtretung an die Regierung beschlossen.

Anders gestalteten sich aber die Verhältnisse, als die allgemeinen Wahlen des Jahres 1879 einen Umschwung der parlamentarischen Situation mit sich brachten. Der Entschluß der czechischen Partei in Böhmen, aus der politischen Passivität herauszutreten, führte den Reichsrath jenem Ziele zu, nach welchem man bisher mittelst des Nothwahlgesetzes und der Wahlreform von 1873 vergeblich gestrebt hatte; das Abgeordnetenhaus war endlich von allen Ländern und Stämmen Oesterreichs beschickt. Hiedurch, sowie theilweise durch den Ausfall der Wahlen (zumal durch die Compromißwahlen im böhmischen Großgrundbesitze) war aber das Machtverhältniß der politischen Parteien verrückt. Jener Partei war nunmehr die Majorität entzogen, welche die Wahlreform von 1873 geschaffen hatte, und jene Parteien traten in den Vordergrund, welche die Schöpfung von 1873 als gegen sich gerichtet betrachteten; es war daher von vorneherein klar, daß jetzt die Bedingungen gegeben waren, um sowohl zu einer neuerlichen Reform zu schreiten, als auch, um diese in eine andere Richtung als jene des Jahres 1873 zu lenken.

Dieser Sachlage entsprechend sah die neue Session auch bald aus der Mitte des Abgeordnetenhauses eine Reihe von Initiativanträgen hervorgehen, welche alle, wenn auch von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehend, eine mehr oder weniger weitgehende Reform der Basis der Reichsvertretung erstrebten.

Die Regierung hielt sich von der Initiative in dieser großen Frage ferne, sie beschränkte sich auch in dieser Session darauf, von Fall zu Fall Aenderungen in der Wahlbezirkseintheilung in Antrag zu bringen, wenn die Veränderungen der politischen Landeseintheilung dies unabweislich machten, so viermal in den Landgemeinden Galiziens und zweimal bei den böhmischen Städten; wo sie auch nur einen Schritt weiter machte, wie mit Bezug auf die Vororte Wiens, folgte sie der von dem Parlamente gegebenen Anregung.

Die Aufgabe der Majorität des Parlaments war es daher, wenn überhaupt an den seit 1873 bestehenden Grundlagen eine Aenderung vorgenommen werden sollte, die verschiedenartigen Initiativanträge zu einem gemeinsamen Ziele zu vereinigen, welches einerseits nicht in der Linie der 1873 eingeschlagenen Bahnen lag, und andererseits die Wünsche der einzelnen Fractionen der Majorität befriedigte, soweit die-

selben sich nicht geradezu durchkreuzten und soweit die Macht der Partei zu gesetzgeberischen Reformen überhaupt reichte. Mit anderen Worten, die Majorität konnte, ihrer geringen numerischen Stärke eingedenk, nur eine solche Reform in's Auge fassen, welche sich auf die Reichsrathswahlordnung beschränkte und daher nicht wie eine Aenderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung die Zweidrittelmajorität erforderte, und auch dann mußte, der Natur der Parlamentsmajorität entsprechend, das legislative Werk den Charakter eines Compromisses verschiedener Factoren besitzen.

Unter diesen Umständen und Einflüssen ist im dritten Jahre der Session das Gesetz vom 4. October 1882 zu Stande gekommen, welches sich im Wesen als die Combination zweier eng begrenzter Anträge darstellt, die auf innerlich getrennte, ganz verschiedene Punkte der Wahlordnung gerichtet waren, nämlich der Anträge Lienbacher und Zeithammer.

Wohl war dem Wahlreformausschusse noch ein dritter, von der äußersten Linken gestellter Antrag zur Berathung zugewiesen worden, welcher die Verallgemeinerung des Wahlrechts bis zur Grenze der directen Steuer überhaupt und die Abschaffung der Wahlmännerwahlen anstrebte; der Ausschuß ging aber über diesen, „eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung voraussetzenden" Antrag zur Tagesordnung über, wie schon früher im Plenum des Hauses selbst ein ähnlicher Antrag in der ersten Lesung beseitigt worden war. Die Anträge, welche der Ausschuß in Berathung zog, waren aus den politischen Kämpfen in der engeren Heimat der Antragsteller hervorgegangen, sie beschränkten sich demgemäß auf näher liegende Ziele, auf die Wahlordnung im Großgrundbesitze und auf die Modalitäten der Wahl in den Stadt- und Landgemeinden, und daher erreichten sie nahezu vollen Erfolg.

Dem Antrage Zeithammer lagen die Erfahrungen in der Curie des böhmischen Großgrundbesitzes zu Grunde, welche durch ihre Wahlen so oft gegen die czechische Opposition entschieden hatte. Der Antrag faßte, sich auf diesen einen Punkt beschränkend, mit glücklicher Hand jenen Punkt heraus, welcher als der wundeste in der ganzen Wahlordnung bezeichnet werden mußte, nämlich die potenzirte Cumulativwahl in einem Wahlkörper. Denn auch jene, welche es bestritten, daß nach den österreichischen Wahlordnungen die Majoritäten von den Regierungen und nicht die Regierungen von den Majoritäten geschaffen würden, konnten der Thatsache nicht widersprechen, daß bei dem Gleichgewichte der Parteien in dem böhmischen Großgrundbesitze die Wahl von 23 Abgeordneten fast immer in den Händen der Regierung gelegen hatte. Wenn irgendwo, so war eine Reform an dieser Stelle geboten und für einen Unbefangenen konnte auch der Zielpunkt der Reform nicht zweifelhaft sein. Für eine nicht vom Parteigeiste geleitete Reform konnte es sich nur darum handeln, die Entscheidung den Händen der Regierung zu entziehen und in jene der Parteien selbst zu legen; der Kampf der Parteien sollte nicht ausgeschlossen sein, aber er sollte nicht durch die bei der Cumulativwahl verlockende Größe des Erfolges unnöthig gesteigert, und vor Allem, er sollte von einer jeden Partei in Wahrheit geführt werden mit der ihr eigenen Kraft.

Auf diesem Standpunkte finden wir aber den Antrag Zeithammer und seine Durchführung mit nichten.

Schon die Diagnose des Uebels war keine vollständig richtige.

Das Ungesunde des Verhältnisses lag nicht in erster Linie darin, daß, wie der Ausschußbericht des Abgeordnetenhauses besagte, in dieser Curie die Majorisirung einer oder der anderen von zwei großen Parteien eine nothwendige war, denn nach der Erfahrung von zwei Decennien war diese Majorisirung eine wechselnde gewesen. Das Uebel war vielmehr vor Allem darin zu suchen, daß es bei dem Gleichgewichte der Parteien in die Hand der Regierung gelegt war, die eine oder die andere vollständig von der politischen Bühne zu verdrängen.

Dem entsprechend trafen auch die Details der Ausführung die Wurzel des Uebels nicht.

Der Antrag suchte das Remedium in der Theilung des böhmischen Großgrundbesitzes.

Die Berechtigung dieses Gedankens kann sicherlich nicht bestritten werden. Der Versuch der Opposition, das Wahlrecht des Großgrundbesitzes als ein Recht der geschlossenen, ehemals ständischen Corporation hinzustellen, war unseres Erachtens ein wenig glücklicher, und zwar sowohl deshalb, weil die Behauptung der Existenz einer Großgrundbesitzercorporation für die Gegenwart überhaupt unhaltbar ist, als mehr noch deshalb, weil jene einheitliche ständische Corporation, deren einheitliche Fortsetzung die Großgrundbesitzercurie sein sollte, vollständig auch im Vormärz nicht bestanden hatte. Die Landtagswahlordnung Böhmens, welche doch zunächst an die ständische Landtagsgliederung anknüpfen mußte, kannte und kennt eine Zweitheilung der Großgrundbesitzercurie; das Argument widerlegt unseres Erachtens so schlagend die Nothwendigkeit der Einheitlichkeit dieser Curie bei der Reichsrathswahl, daß es gar nicht nöthig ist, auch noch bei der Theilung der Curie in anderen Ländern zu verweilen.

Wenn aber historische Gründe die Aufrechthaltung der Cumulativwahl nicht forderten, dann war es auch unbestreitbar, daß mit jeder Theilung des Wahlcollegiums die zu eliminirende Macht des Zufalls verringert und die Möglichkeit für die Opposition, mit eigener Kraft wenigstens Theilerfolge zu erringen, vergrößert war.

Soweit der Antrag Zeithammer lediglich das Princip der Theilung der Curie zur Geltung bringen wollte, soll ihm also die Anerkennung nicht vorenthalten sein, allein ihn trifft der Vorwurf, daß er den Gedanken nicht in seine Consequenzen verfolgt und Nebenrücksichten zugleich zur Geltung gebracht hat.

Der Antrag Zeithammer hat zunächst die Consequenz der einnamigen Wahl nicht gezogen, sondern sich damit begnügt, den Großgrundbesitz in sechs Wahlkörper zu zerlegen, von denen jeder 3—5 Abgeordnete wählen sollte; er hat somit von vorneherein darauf verzichtet, den Schutz der Minoritäten soweit anzustreben, als es das aufgestellte Princip der Zerlegung der Curie und das angerufene Beispiel anderer österreichischer Länder (namentlich Galiziens) verlangte.

Der Antrag Zeithammer hat aber das Problem der Zerlegung der Curie auch nicht nach einem durchgreifenden Gesichtspunkte gelöst, sondern hiebei zwei verschiedene Rücksichten verquickt. Zunächst sollte nach Analogie der Landtagswahlordnung die Curie in den fideicommissarischen und nichtfideicommissarischen Großgrundbesitz getrennt und dann im Widerspruche mit der Landtagswahlordnung der allodiale Großgrundbesitz in fünf Wahlbezirke zerlegt werden, es ist somit der Gesichtspunkt der Interessenverschiedenheit und jener der geographischen Sonderung innerhalb des Großgrundbesitzes zugleich zur Geltung und keiner von beiden oder wenigstens der letztere nicht erschöpfend zur Anwendung gelangt.

Und wenn man auch an diesem Eklekticismus keinen Anstoß nimmt, so kann man den Widerspruch doch weder gegen die Durchführung des einen noch des anderen Grundsatzes überwinden.

Was den allodialen Grundbesitz anbelangt so haben wir unser Urtheil schon im vorhinein gefällt. Wir fügen nur noch bei, daß die von dem Berichte selbst erwähnte Rücksicht auf die politische Eintheilung Böhmens in 13 Ueberwachungsgebiete dazu hätte führen sollen, sich dieser Eintheilung auch in der Zahl der Wahlbezirke anzuschließen, oder daß auf die analoge alte Kreiseintheilung zurückzugreifen war, statt die Wahlbezirke, mehr oder minder willkürlich, neu zu construiren. In diesem Punkte wird es nicht leicht sein, zu einem anderen Urtheile zu kommen.

Schwieriger gestaltet sich die Frage bei dem zweiten Punkte.

Die Ausscheidung und Sonderstellung des fideicommissarischen Besitzes, welche die allerschärfsten Angriffe erfahren, hat auf den ersten Anblick den Schein voller Berechtigung. Wenn innerhalb der Curie eine Sonderung stattfinden sollte, dann scheint nichts näher zu liegen, als jenen Interessenkreis herauszugreifen, welcher schon in juristischer Construction abgesondert vorliegt und in der Landtagswahlordnung als selbstständiger Wahlkörper fungirt. Und doch muß bei näherer Untersuchung das Urtheil dahin lauten, daß die Ausscheidung der Fideicommißgruppe für die Reichsrathswahl im Jahre 1882 der Continuität der geschichtlichen Entwicklung widersprach und in die Reform einen dem Ausgangspunkte derselben fremden Gedanken hineintrug.

Der entscheidende Punkt für die historische Beurtheilung ist der, daß, so lange der Reichsrath bestand, zur Zeit der Wahl aus den Landtagen, wie auf Grund des Nothwahlgesetzes und der Wahlordnung von 1873, die Fideicommißgruppe bei der Reichsrathswahl nicht abgesondert vertreten war. In dem Anhange zu derselben Landesordnung, welche in ihrer Landtagswahlordnung den Großgrundbesitz in zwei Wahlkörper zerlegte, war der Großgrundbesitz für die Reichsrathswahl in eine einheitliche Curie zusammengefaßt und die Reichsrathswahlgesetze von 1868 und 1873 fußten somit nur auf dem von der Landesordnung gegebenen Zustande. Die Wahlreform von 1873 hatte das Wahlrecht der Fideicommißbesitzer gegenüber jenen des Allods in

keiner Weise geschwächt, im Gegentheile, dadurch, daß die Wahl nun durch die Curie selbst und nicht durch den Landtag erfolgte, war nur der Einfluß der Städte und Landgemeinden auf die Vertretung des Großgrundbesitzes beseitigt und den Fideicommißbesitzern die Behauptung innerhalb der Curie erleichtert. Die Ausscheidung des mit dem Fideicommißbande behafteten großen Grundbesitzes Böhmens für den Act der Reichsrathswahl war daher weder formell, noch materiell die „Restituirung" eines Wahlkörpers, wie der Ausschußbericht des Abgeordnetenhauses annahm, sondern ein vollständiges Novum.

Daß dieses Novum keine Fortentwicklung jenes Gedankens war, welcher in der Wahlreform von 1873 Verwirklichung gesucht hatte, ist selbstverständlich; es stand aber auch nicht im Einklange mit jenem Postulate, als dessen Realisirung es sich darstellte, es war nicht das verheißene Mittel, um eine der beiden in Böhmen streitenden Parteien vor der wechselnden vollständigen Majorisirung zu bewahren und einer jeden derselben die Möglichkeit dauernder Vertretung zu sichern. Schon die Erfahrung im böhmischen Landtage sprach dagegen, denn der Wahlkörper des Fideicommisses bot dort ebenfalls das Schauspiel wechselnder allgemeiner Niederlagen der Parteien, wie jener des Allods. Mehr als das wog aber noch die Erwägung, daß, wenn die Reform ihrem Ausgangspunkte getreu bleiben sollte, sie an dem Kräfteverhältnisse der einzelnen Stimmen des Großgrundbesitzes nicht rühren durfte, denn damit konnte auch eine dauernde Verrückung der Macht der Parteien gegeben sein und das durfte die Reform nicht wollen. Die Reichsrathswahlordnung fußte seit 1861 auf dem Gedanken der Gleichwerthigkeit der einzelnen Stimmen des böhmischen Großgrundbesitzes, sie abstrahirte, offenbar mit Absicht, von der Eigenschaft des Fideicommisses und Allods, sowie aller anderen qualitativen Verschiedenheiten. Wenn die Reform sich streng auf ihr Ziel beschränken wollte, die Macht des Zufalls zu neutralisiren, welcher mittelst einer Stimme, ja mittelst des Loses über das Geschick der ganzen Curie entscheiden konnte, und doch Wind und Sonne unter den Parteien wie bisher gleich vertheilt zu erhalten, dann durfte sie in der Bewerthung der einzelnen Stimmen der Wählerclasse eine Steigerung nicht schaffen, sondern konnte die Zerlegung der Curie nur nach geographischen Rücksichten vornehmen.

Die Berechtigung des Antrages Zeithammer mag, so fassen wir unser Urtheil zusammen, mit anderen Gründen sehr wohl nachweisbar sein, auf Grund der vorgebrachten Motive litt der Antrag aber an dem schwersten Gebrechen, nämlich jenem des inneren Widerspruches. Das Ziel war offenbar ein anderes, als das ausgesprochene. Es handelte sich darum, jener Partei, welcher nach der Auffassung der Antragsteller auf Grund der realen Verhältnisse die Majorität im böhmischen Großgrundbesitze zukam, diese bei den Reichsrathswahlen dauernd zu sichern, und jene Partei, welche bisher nicht durch ihre innere Kraft, sondern durch äußere Verhältnisse zeitweilig zur Majorität gelangt war, dauernd in die Minorität zu versetzen.

Der Widerstand der Gegenpartei war daher sehr wohl erklärlich und, so wenig glücklich uns der Kampf der Opposition für die Einheit der Curie scheint, ebenso begründet war der Angriff auf die Ausscheidung der fideicommissarischen Gruppe. Diese Gegnerschaft fand ihren schärfsten Ausdruck darin, daß die Gegenpartei im Abgeordnetenhause die Ausscheidung des Fideicommisses als die Schaffung einer neuen Wählerclasse erklärte, welche die Abänderung des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung in sich schließe und daher nur mit einer Zweidrittelmehrheit durchführbar sei.*) Der Kampf ist indessen ein vergeblicher gewesen. Die bezeichneten formellen Bedenken wurden selbst von der Minorität des Herrenhauses nicht geltend gemacht und so gelangte das Gesetz, obwohl nur mit einfacher Majorität angenommen, zur kaiserlichen Sanction. Von den 23 Abgeordneten des böhmischen Großgrundbesitzes werden nunmehr auf Grund des Gesetzes vom 4. October 1882 5 von der Fideicommißgruppe, 18 von den Gruppen des Allods gewählt, und zwar die ersteren in Prag, von den letzteren 3 in Prag, 4 in Budweis, 4 in Eger, 3 in Reichenberg, 4 in Chrudim.

(Fortsetzung folgt.)

*) Die Ansicht, daß durch die Zerlegung der böhmischen Großgrundbesitzercurie in den fideicommissarischen und allodialen Grundbesitz eine neue Wählerclasse geschaffen werde, hat ihre am tiefsten in die Sache eindringende Vertretung durch den Abgeordneten Dr. *Tomaszczuk* gefunden. So sehr wir aber auch anerkennen, daß die Beweisführung mit Scharfsinn und Sorgfalt gepflogen wurde, so müssen wir doch der Schlußfolgerung widersprechen.

Es ist richtig, daß eine neue Wählerclasse nicht nur dann geschaffen würde, wenn bisher unvertretene Elemente zu einer Sondervertretung gelangen sollten, z. B. Universitäten, Landesculturräthe, Advocatenkammern u. s. w. Auch eine Vereinigung bestehender Wählerclassen müßte, wie T. mit Recht behauptete, in allen Fällen als eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes betrachtet werden. Hier wäre der Grundtendenz der Verfassung zuwider ein bisher von der Vertretung ausgeschlossener Interessenkreis zu derselben zugelassen oder die beabsichtigte Sonderung der Interessenkreise aufgehoben worden.

Schwieriger ist aber die Frage, wenn innerhalb einer bestehenden Wählerclasse eine weitere Differenzirung Platz greifen soll; hier läßt sich unseres Erachtens deshalb, weil die in der Wählerclasse enthaltenen Elemente nach qualitativen Unterschieden zerlegt werden, nicht unbedingt die Schaffung einer neuen Wählerclasse behaupten. Mag auch der Qualificationsgrund der Wahlberechtigung bei jeder dieser neu geschaffenen Gruppen ein verschiedener sein, diese Gruppen bilden zusammen so lange eine Wählerclasse, *als der der Wählerclasse ursprünglich gemeinsame Grund der Wahlberechtigung in den neuen Qualificationsgründen noch übereinstimmend enthalten ist*. Es darf die Basis, auf welcher die Wählerclasse ruht, nicht für einen Theil derselben beseitigt, wohl kann dieselbe aber für einen Theil potenzirt werden; es wiederholt sich dann innerhalb der Wählerclasse im verjüngten Maßstabe jene graduelle Steigerung des Wahlrechtes, welche T. als für das Verhältniß der Wählerclassen zu einander charakteristisch betrachtet.

Das Institut des Wahlkörpers ist im österreichischen öffentlichen Rechte ganz besonders dazu berufen, die graduelle Steigerung des Wahlrechtes innerhalb einer bestimmten Wählerclasse zur Geltung zu bringen; die Gliederung des Gemeindewahlrechtes ist hiefür ein schlagendes Beispiel. Und daß der Gedanke auch der Reichsrathswahlordnung von 1873 im Zusammenhange mit dem Staatsgrundgesetze nicht fremd war, beweist die Existenz von Wahlkörpern in der Stadt Triest und in dem Großgrundbesitze der Bukowina. (Von der eigenthümlichen Theilung des Tiroler Großgrundbesitzes sehen wir dabei ganz ab.)

Desgleichen erscheint es uns als eine willkürliche Behauptung, daß die graduelle Abstufung der Wahlkörper nothwendig innerhalb desselben Wahlbezirkes erfolgen müsse, daß die Eintheilung der Wählerclasse eines Landes in Wahlbezirke eine solche in Wahlkörper ausschließe. Das Fehlen einer Analogie in der Reichsrathswahlordnung wäre kein Hinderniß gewesen, eine neue Verbindung von Wahlkörper und Wahlbezirk zu schaffen; es bestand aber überdies in Triest schon das Präcedens, daß die aufsteigenden Wahlkörper nicht den gleichen Wahlbezirk umfaßten, ja sogar sich nicht durchaus in concentrischen Kreisen aufbauten.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Eltern sind die Verpflegskosten für ihre in eine Zwangsarbeitsanstalt untergebrachten Kinder nur dann zu leisten schuldig, wenn sie die Abgabe in die Anstalt selbst veranlaßt haben. Interpretation der angeblichen „Anerkennung" der bezüglichen Zahlungspflicht.

Die k. k. mähr.-schles. Finanzprocuratur noe. der mähr.-schles. Zwangsarbeitsanstalt belangte mit der Klage de praes. 16. März 1885, Z. 4580, den Adam F. auf Zahlung der seinem Sohne Georg F. zur Last fallenden Verpflegskosten per 219 fl. und 306 fl. 60 kr. und führte zur Begründung ihres Klagebegehrens an: Georg F. sei am 4. Februar 1880 in die mähr.-schles. Zwangsarbeitsanstalt eingeliefert und in derselben durch 876 Tage, und zwar in der Zeit vom 4. Februar 1880 bis 20. August 1881 und vom 7. August 1882 bis 14. Juni 1883 angehalten und verpflegt worden. Für die Verpflegung desselben während dieser Zeit, das ist durch 876 Tage, sei laut des von der mährischen Landesbuchhaltung verfaßten Ausweises vom 3. August 1883, Z. 8210 (Beil. A), eine Verpflegskostenersatzforderung — den Verpflegstag mit 60 kr. berechnet — per 525 fl. 60 kr. zu Gunsten des mähr.-schles. Zwangsarbeitshausfondes aufgelaufen, welche zufolge der Bescheide vom 16. Mai 1880, Z. 8117 (Beil. B), vom 5. August 1880, Z. 13.170 (Beil. C), und vom 15. December 1883, Z. 21.456 (Beil. D), ob der dem zahlungspflichtigen Vater desselben Adam F. gehörigen Realität Nr. 13 in P. zu Gunsten des mährischen Landesfondes pfandrechtlich sichergestellt wurde. Zur Zahlung dieser Verpflegskostenersatzforderung per 525 fl. 60 kr. sei gemäß §§ 139 und 141 a. b. G. B., da Georg F. kein Vermögen besitzt, der Vater des verpflegten Corrigenden Adam F. verpflichtet und habe derselbe diese seine Verpflichtung auch dadurch anerkannt, daß er sich gegen die Pfandrechtspränotation dieser Verpflegskosten ob seiner Realität Nr. 13 in P. nicht beschwerte, und ferner dadurch, daß er bei dem mährischen Landesausschusse mittelst Eingabe vom 2. Mai 1884 um Herabsetzung der für seinen Sohn Georg aufgelaufenen Verpflegskosten per 525 fl. 60 kr. auf Basis der Quote von 20 kr. per Tag ansuchte, welchem Ansuchen jedoch zufolge des Erlasses des mährischen Landesausschusses vom 13. September 1884, Z. 15.452, keine Folge gegeben und Adam F. zur Einzahlung der mehrerwähnten Verpflegskosten bei der mährischen Landescassa in Brünn neuerlich aufgefordert wurde. Nachdem derselbe dieser Aufforderung bisher nicht nachgekommen sei, sehe sich die Finanzprocuratur über Auffor-

derung des mährischen Landesausschusses vom 9. Februar 1885, Z. 2957, genöthigt, diese Verpflegskostenersatzforderung per 525 fl. 60 kr. im Klagswege einbringlich zu machen.

Das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Teschen hat mit Urtheil vom 21. August 1885, Z. 13.331, die Klage aus nachstehenden Gründen abgewiesen:

Die Klägerin stützt ihr Klagebegehren theils auf die gesetzlichen Bestimmungen, woraus die Zahlungspflicht des Geklagten hervorgehen soll, theils auf ein angebliches Anerkenntniß des Geklagten. Unter den ersteren wurden insbesondere die Bestimmungen der §§ 139 und 141 a. b. G. B. hervorgehoben, in welchen allerdings die Verpflichtung der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder und der Leistung des Unterhaltes, so lange sie sich selbst zu ernähren nicht im Stande sind, ausgesprochen erscheint; jedoch kann von einer Anwendung dieser Bestimmungen auf den vorliegenden Fall deshalb keine Rede sein, da die Kosten der Anhaltung in einem Zwangsarbeitshause, welche aus öffentlichem Interesse in Folge eines Strafurtheils erfolgte, doch nicht in die Erziehungskosten gerechnet werden können, und zur Zahlung von bloßen Unterhaltskosten wären die Eltern nur dann verpflichtet, wenn sich die Kinder nicht selbst ernähren können, was weder behauptet, noch bewiesen wurde. Was die Bestimmung des in der Replik angerufenen Hofkanzleidecretes vom 25. August 1838, Z. 20.875, über die Errichtung eines Provinzialarbeitshauses für Mähren und Schlesien betrifft, so erscheint dieses durch das spätere Gesetz vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, derogirt, indem dieses Gesetz gegenwärtig allein im Zusammenhange mit dem späteren Gesetze vom 24. Mai 1885, Nr. 90, und Verordnung vom 26. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 106, die Anhaltung einer Person in einer Zwangsarbeitsanstalt regelt, woraus hervorgeht, daß auch die frühere Bestimmung, wonach die Eltern für die Kosten der Anhaltung in einer solchen Anstalt haftungspflichtig erklärt wurden, derzeit, wo eine solche Anhaltung nur in Folge eines vorhergegangenen Strafgerichtserkenntnisses erfolgen kann, keine Anwendung finden könnte; und wenn auch die in der Regierungsvorlage zu diesem Gesetze enthaltene Bestimmung, daß nur zahlungsfähige Corrigenden diese Kosten zu ersetzen haben, sonst aber die Landesfonde, nicht zum Gesetze erhoben wurde und diesbezüglich in diesem Gesetze keine Bestimmung über den Kostenersatz enthalten ist, so können diese Kosten außer dem Falle, wo über speciellen Antrag der gesetzlichen Vertreter Personen in eine Besserungsanstalt für jugendliche Corrigenden nach § 19 dieses Gesetzes abgegeben werden, höchstens nach § 380 St. P. O. eingehoben werden, wonach blos die zahlungspflichtigen Corrigenden, niemals aber deren Eltern zu diesem Ersatze herangezogen werden könnten. — Was weiter das angebliche Anerkenntniß betrifft, so hat der Geklagte gegen die erfolgte Pränotirung einen Recurs de praes. 3. Mai 1884, Z. 7201, wenn auch verspätet, eingebracht, daher wohl hieraus kein Anerkenntniß seiner Zahlungsverpflichtung geschlossen werden kann; und ebenso wenig liegt ein solches in der Eingabe an den Landesausschuß um Minderung dieser Kosten, da er sich freiwillig im Vergleichswege zur Bezahlung eines kleinen Betrages herbeigelassen hätte, darin jedoch noch immer keine ausdrückliche Anerkennung des ihm vorgeschriebenen Ersatzbetrages erblickt werden könnte. Nachdem sich der Klagsanspruch demnach ganz unbegründet darstellt, wurde Klägerin mit ihrem Begehren abgewiesen.

Ueber Appellation der Klägerin hat das k. k. Oberlandesgericht in Brünn mit Urtheil vom 25. November 1885, Z. 10.337, das erste Urtheil bestätigt. — Gründe:

Daß Adam J. seine Verpflichtung zur Bezahlung der eingeforderten Beträge nicht anerkannt hat, wurde bereits in dem erstrichterlichen Urtheile richtig auseinandergesetzt. — Zur Begründung der Ersatzverbindlichkeit des Adam J. können die Anordnungen der §§ 139 und 141 a. b. G. B. in der Erwägung mit Erfolg nicht angerufen werden, weil nach dem letzteren der Vater nur so lange für den Unterhalt seines Kindes zu sorgen verpflichtet ist, bis sich dieses selbst ernähren kann, und die Klägerin der Behauptung des Belangten nicht widersprochen hat, daß Georg J. ohne sein, des Geklagten, Zuthun erst dann in die erwähnte Anstalt gegeben wurde und erst dann die in Rede stehenden Verpflegskosten aufgelaufen sind, als diesem von dem Gemeindevorstande ein Dienstbuch ausgefertigt und ausgefolgt worden war, mit dem er das väterliche Haus in der offenbaren Absicht verlassen hatte, sich selbst seinen Unterhalt zu verdienen. In dem Hofkanzleidecrete vom 25. August 1838, Z. 20.875, heißt es, „daß die Verpflegskosten in der Zwangsarbeitsanstalt aus dem mährischen Domesticalfonde zu bestreiten sind, was nicht ausschließt, daß der bemittelte Corrigend oder dessen Eltern der Anstalt den Aufwand zu ersetzen haben, welchen er dieser rechnungsmäßig verursacht hat." Daß die Eltern eines vermögenslosen Corrigenden unbedingt zum Ersatze dieser Verpflegskosten verpflichtet sind, namentlich auch in dem Falle, wenn dieser ohne Ansuchen und ohne Verwendung der Eltern in das Zwangsarbeitshaus übergeben wurde, wurde hiedurch nicht vorgeschrieben, und kann diese Bestimmung des Hofkanzleidecretes gewiß nur dahin gegeben sein und aufgefaßt werden, daß die Kosten von den Eltern dann hereinzubringen sind, wenn diese nach dem allgemeinen Privatrechte die Pflicht zu der Ersatzleistung trifft, besonders wenn berücksichtigt wird, daß gemäß § 18 der zu diesem Decrete erlassenen Directivregeln, welche die Ausführungsbestimmungen zu der Allerhöchst genehmigten Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt enthalten, der Ertrag aus dem Arbeitspensum der Corrigenden dem Hause gehört, das dafür die nöthige Verpflegung zu verabreichen hat, und daß die Anhaltung in dieser Anstalt nur aus öffentlichen Sicherheitsinteressen zum Zwecke der Besserung zu geschehen hat. Daß dem Adam J. die Ersatzleistung aus einem anderen als dem oben nach § 141 a. b. G. B. besprochenen privatrechtlichen Titel obliegen würde, hat die Klägerin weder behauptet noch dargethan, und ist das obige Hofkanzleidecret sammt seinen Directivregeln, bis etwa auf die die innere Einrichtung der Anstalt betreffenden administrativen Bestimmungen, durch das Gesetz vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, als aufgehoben zu betrachten. Die Berufung der Beschwerde auf das Gesetz vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, erscheint hier schon deshalb unzulässig, weil Gesetze nicht zurückwirken.

Die außerordentliche Revisionsbeschwerde der Klagsseite hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 29. April 1886, Z. 4106, zurückzuweisen befunden; dies in der „Erwägung, daß die zur Abänderung gleichförmiger Erledigungen der Untergerichte nach dem Hofdecrete vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, nothwendigen Voraussetzungen nicht zutreffen, indem eine Nullität des Verfahrens nicht behauptet wird und auch bei Ueberprüfung der Acten von Amtswegen nicht wahrzunehmen ist, und von einer offenbaren Ungerechtigkeit um so weniger die Rede sein kann, als die Klagsseite es unterlassen hat, im Zuge der Streitverhandlung das Erkenntniß beizubringen, im Grunde dessen die Anhaltung des Georg J. in der Zwangsarbeitsanstalt verfügt wurde, und alle jene Umstände klarzustellen, welche in Bezug auf die Pflicht seines Vaters zu seiner Erhaltung und der daraus abgeleiteten Verpflichtung des Belangten zum Ersatze des von der Zwangsanstalt für ihn gemachten Aufwandes maßgebend sind". Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1885. II. Semester.

Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr.

Nr. 18. Ausgeg. am 3. Juli. — Circularverordnung vom 16. Juni 1885, Nr. 8684 1604 V. Ausgabe des 2. Nachtrages zum Heeresdienstbuche M—7 „Gebührenausmaße an Materiale rc." — Circularverordnung vom 20. Juni 1885, Nr. 9469 1781 V. Hinausgabe der Neuauflage des Heeresdienstbuches G—53, „Instruction für die Verwaltung und Verrechnung des Feldartillerie-Ausrüstungsmateriales. — Circularverordnung vom 26. Juni 1885, Nr. 9905 1865 V. Verlegung des küstenländischen Landwehr-Schützenbataillons Nr. 73 von Mitterburg (Pisino) nach Pola.

Nr. 19. Ausgeg. am 20. Juli. — Circularverordnung vom 5. Juli 1885, Nr. 9863 1870 IV. Berichtigung der Vorschrift über die Mannschaftsehen der Landwehr und Landesschützen. — Circularverordnung vom 9. Juli 1885, Nr. 10.309 1925 V. Verlegung des böhmischen Landwehr-Infanteriebataillons Kuttenberg Nr. 48 von Kuttenberg nach Jungbunzlau.

Nr. 20. Ausgeg. am 24. Juli. — Circularverordnung vom 4. Juli 1885, Nr. 10.308 1924 V. Hinausgabe und Anwendung des Heeresdienstbuches C—13, „Rubrikenordnung und Nomenclatur des k. k. Trainmateriales" auf die k. k. Landwehr. — Circularverordnung vom 8. Juli 1885, Nr. 10.320 1935 V. Hinausgabe des Heeresdienstbuches C—14 „Preistarif des k. k. Trainmateriales".

Nr. 21. Ausgeg. am 11. August. — Circularverordnung von 30. Juli 1885, Nr. 11.819 2180 V. 1. Nachtrag zu dem Gebührentarife für Militär-

Transporte auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. — Circularverordnung vom 30. Juli 1885, Nr. 11.820/2181 V. Normen über die Behandlung der mit Lloyddampfern aus und nach Dalmatien zu befördernden Bagagen einzeln reisender Landwehrpersonen.

Nr. 22. Ausgeg. am 21. August. — Circularverordnung vom 12. August 1885, Praes. Nr. 1206. Ausgabe einer neuen „Vorschrift über die Beurlaubung der im Gagebezuge stehenden Personen der k. k. Landwehr".

Nr. 23. Ausgeg. am 26. August. — Circularverordnung vom 5. August 1885, Praes. Nr. 1136. Aufstellung der Cadres der Landwehr-Uhlanenregimenter Nr. 1 und 2 und des Landwehr-Dragonerregiments Nr. 3. — Ergänzungs-Rayonseintheilung der Landwehr-Cavallerie. — Circularverordnung vom 17. August 1885, Nr. 12.749/2342 V. Verlautbarung des Normale über die den activen k. k. Staats- (und Hof-) Bediensteten auf den Linien der österreichischen Staatsbahnen zugesicherte Fahr- und Frachtbegünstigung. — Circularverordnung vom 21. August 1885, Nr. 12.300 2449 IV. Qualificationseingaben über auf Civilbedienstungen aspirirende ehemalige Unterofficiere der Gendarmerie und Militär-Polizeiwache. Berichtigung der organischen Bestimmungen für die k. k. Landwehr-Evidenthaltungen.

Nr. 24. Ausgeg. am 22. September. — Circularverordnung vom 16. September 1885, Nr. 14.367/2863 IV. Ausgabe des 2. Nachtrages zum Dienstbuche N—7, „Militär-Medicamentenkatalog sammt Taxe vom Jahre 1882". — Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 21. August 1885, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinden Fischau, Schwarzau am Steinfelde, Theresienfeld, Lanzenkirchen (Klein-Wolkersdorf), Katzelsdorf, Peisching, Dunkelstein und Weikersdorf am Steinfelde in Niederösterreich in Classen des Militär-Zinstarifes (R. G. Bl. Nr. 140 ex 1881) verlautbart wird.

Nr. 25. Ausgeg. am 25. September. — — —

Nr. 26. Ausgeg. am 2. October. — — —

Nr. 27. Ausgeg. am 15. October. — Circularverordnung vom 7. October 1885, Nr. 15.527 3095 IV. Hinausgabe des Verzeichnisses der in Kraft stehenden und der in Bearbeitung befindlichen Dienstbücher und Vorschriften (A — 5 h).

Nr. 28. Ausgeg. am 28. October. — Circularverordnung vom 16. October 1885, Nr. 15.881/2878 V. Verlegung des böhmischen Landwehr-Infanteriebataillons Böhmisch-Leipa Nr. 38 von Böhmisch-Leipa nach Turnau.

Nr. 29. Ausgeg. am 28. October. — — —

Nr. 30. Ausgeg. am 31. October. — Circularverordnung vom 23. October 1885, Praes. Nr. 1431. Ausgabe der „Vorschrift über das Verfahren bei Aufrechnungsbedeckungen, Passirungen und Ersatzverhandlungen in der k. k. Landwehr".

Nr. 31. Ausgeg. am 9. November. — Circularverordnung vom 31. October 1885, Praes. Nr. 1608. Ausgabe einer neuen Vorschrift für das ehrenräthliche Verfahren in der k. k. Landwehr und Gendarmerie.

Nr. 32. Ausgeg. am 21. November. — Circularverordnung vom 11. October 1885, Nr. 15.605 3479 II b. Errichtung eines Bezirksgerichtes in Żabno und Aenderungen des Gebietsumfanges der Bezirksgerichte Dabrowa, Radłów und Tarnów, dann des Landesgerichtes Krakau, endlich der Bezirkshauptmannschaften Brzesko, Tarnów und Dabrowa in Galizien.

Nr. 33. Ausgeg. am 4. December. — Circularverordnung vom 12. November 1885, Nr. 17.203 3784 II a. Recrutencontingentsgesetz pro 1886. — Circularverordnung vom 19. November 1885, Nr. 18.170 3642 IV. Ausscheidung des politischen Bezirkes Karlsbad aus dem Ergänzungsbezirke Nr. 92 und Zuweisung desselben dem Ergänzungsbezirke Nr. 73. — Circularverordnung vom 21. November 1885, Nr. 18.294 1401 VI. Verlautbarung des Gesetzes betreffend die Verlängerung der zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt. Circularverordnung vom 28. November 1885, Nr. 18.125 3654 IV. Hinausgabe der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze vom Jahre 1885.

Nr. 34. Ausgeg. am 22. December. — Circularverordnung vom 18. December 1885, Praes. Nr. 1940. Systemisirung eines Subsistenzbeitrages für Officiere, Erhöhung der Dienstzulage für Cadet-Officiersstellvertreter, Creirung einer solchen für die übrigen Cadeten, endlich Systemisirung eines Pferdeanschaffungs- und Ausrüstungsbeitrages für neu ernannte Majore.

Nr. 35. Ausgeg. am 30. December. — Circularverordnung vom 24. December 1885, ad Nr. 19.733/4306 II a. Militär-Zinstarif und Einreihung der Gemeinden. — Circularverordnung vom 24. December 1885, Nr. 20.138/4386 II a. Provisorische Einreihung der Gemeinden, wo dermalen ausschließlich k. k. Landwehr, beziehungsweise auch nur ein Bezirksfeldwebel bleibend stationirt ist, in den Militär-Zinstarif.

Nr. 36. Ausgeg. am 31. December. — Circularverordnung vom 5. December 1885, Nr. 19.104 4193 II b. Feststellung der Vergütung für die Militär-Durchzugsverpflegung im Jahre 1886.

Nr. 37. Ausgeg. am 31. December. — — —

Nr. 38. Ausgeg. am 31. December. — — —

Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.

XIII. Stück. Ausgeg. am 9. Juli. — 45. Verordnung des Justizministeriums vom 15. Juni 1885, Z. 8649, betreffend das Einvernehmen der Gerichte mit den Militärbehörden zum Zwecke der Strafvollstreckung gegen Militärpersonen. — 46. Verordnung des Justizministeriums vom 20. Juni 1885, Z. 10.662, betreffend die genaue Beobachtung der Bestimmungen über die Auf- und Abgabe der amtlichen Correspondenzen bei den k. k. Postämtern. — 47. Verordnung des Justizministeriums vom 1. Juli 1885, Z. 11.839, betreffend die Legalisirungstaxe für Großbritannien.

XIV. Stück. Ausgeg. am 7. August. — 48. Verordnung des Justizministeriums vom 18. Juli 1885, Z. 13.069, betreffend die Mittheilung der Erkenntnisse über die Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalten. — 49. Verordnung des Justizministeriums vom 24. Juli 1885, Z. 13.383, betreffend die Legalisirungstaxe für Italien. — 50. Verordnung des Justizministeriums vom 28. Juli 1885, Z. 12.890, betreffend die Nachforschung nach dem Todfalle des französischen Capitains Arnold Léon de Rasquinet. — 51. Verordnung des Justizministeriums vom 30. Juli 1885, Z. 13.703, betreffend den Wechsel in der Person des Regierungscommissärs und seines Stellvertreters bei der im Concurse befindlichen böhmischen Bodencredit-Gesellschaft in Prag. — 52. Verordnung des Justizministeriums vom 4. August 1885, Z. 14.190, betreffend die Vorlage der Nachweisungen zum Zwecke der Ermittlung der Ziffer des Strafvollzugs-Kostenersatzes für das nächste Triennium.

XV. Stück. Ausgeg. am 20. August. — 53. Verordnung des Justizministeriums vom 29. Juli 1885, Z. 12.930, betreffend die Hereinbringung nachträglich aufgelaufener Executionskosten bei Urtheilen, welche von österreichischen Gerichten gefällt wurden und in Serbien zu vollstrecken sind. — 54. Verordnung des Justizministeriums vom 4. August 1885, Z. 14.036, betreffend die Art der Einstellung der gerichtlich hinterlegten Urkunden, welche weder öffentliche Obligationen, noch Privatschuldurkunden sind, in die Depositenjournale. — 55. Verordnung des Justizministeriums vom 6. August 1885, Z. 14.329, betreffend die Portofreiheit der dienstlichen Correspondenz mit den k. und k. Consularämtern in Bulgarien. — 56. Verordnung des Justizministeriums vom 8. August 1885, Z. 14.324, wodurch der Wortlaut des § 29 der deutschen Civilproceßordnung bekanntgegeben wird. — 57. Verordnung des Justizministeriums vom 10. August 1885, Z. 14.330, betreffend die Urlaubsverlängerung für diejenigen im Verwaltungsdienste Bosniens und der Hercegovina provisorisch angestellten Justizbeamten und Bediensteten, deren Urlaub im II. Semester 1885 abläuft. — 58. Verordnung des Justizministeriums vom 14. August 1885, Z. 10.398, betreffend die ausnahmsweise Verrechnung der Kosten für die in Militär-Gefangenhäusern angehaltenen Personen des Landwehrstandes im Jahre 1885. — 59. Verordnung des Justizministeriums vom 19. August 1885, Z. 15.228, betreffend die Herausgabe des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1886.

XVI. Stück. Ausgeg. am 9. September. — — —

XVII. Stück. Ausgeg. am 22. September. — — —

XVIII. Stück. Ausgeg. am 7. October. — 60. Verordnung des Justizministeriums vom 26. September 1885, Z. 17.106, womit die Vorlage eines statistischen Jahresausweises über die für das Richteramt, die Advocatur und das Notariat abgelegten Prüfungen angeordnet wird. — 61. Verordnung des Justizministeriums vom 23. September 1885, Z. 16.726, betreffend die Verlegung des Amtssitzes der Notariatskammer Böhmisch-Leipa-Reichenberg. — 62. Verordnung des Justizministeriums vom 23. September 1885, Z. 16.977, betreffend die Berechnung des Endes einer wegen Verbrechen verhängten Freiheitsstrafe und Einstellung desselben in Rubrik 7 der Auskunftstabelle.

XIX. Stück. Ausgeg. am 22. October. — 63. Verordnung des Justizministeriums vom 29. September 1885, Z. 17.244, betreffend die Semestralausweise über den Gang und die Ergebnisse des aus Anlaß der Grundbuchsanlegung eingeleiteten Richtigstellungsverfahrens. — 64. Verordnung des Justizministeriums vom 26. September 1885, Z. 16.232, wodurch ein Verzeichniß der Gerichte im Königreiche Italien bekanntgegeben wird. — 65. Verordnung des Justizministeriums vom 4. October 1885, Z. 16.315, betreffend eine Abänderung des im § 47 der Instruction über die Behandlung des cumulativen Waisenvermögens vom 24. Juni 1859, R. G. Bl. Nr. 123, vorgeschriebenen Formulars Nr. 14 für den Ausweis des Activstandes an öffentlichen Obligationen.

— 66. Verordnung des Justizministeriums vom 6. October 1885, Z. 16.074, betreffend die Verständigung der den Gemeinden übergeordneten autonomen Organe von jeder gegen eine Gemeinde eingebrachten Klage. — 67. Verordnung des Justizministeriums vom 12. October 1885, Z. 12.283, betreffend die Aenderung der Einlieferungsvorschriften für die Männer-Strafanstalten in Nieder- und Oberösterreich, Böhmen, Mähren und Carlau bei Graz. — 68. Verordnung des Justizministeriums vom 12. October 1885, Z. 17.819, wodurch ein Verzeichniß derjenigen ausländischen Orden, welche nach dem Tode des Besitzers nicht zurückzustellen sind, bekanntgemacht und der Vorgang bestimmt wird, welcher bei der Uebernahme und Rückstellung der sonstigen ausländischen Orden Verstorbener einzuhalten ist. — 69. Verordnung des Justizministeriums vom 12. October 1885, Z. 18.582, wonach die Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nach den Gesetzen vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, und vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, in den statistischen Ausweisen der Staatsanwaltschaft abgesondert ersichtlich zu machen sind und die abgesonderte Nachweisung der Uebertretungen nach dem Gesetze vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, aufgelassen wird.

XX. Stück. Ausgeg. am 6. November. — 70. Verordnung des Justizministeriums vom 23. October 1885, Z. 17.157, betreffend die Systemisirung einer Notarstelle in Biecz und einer zweiten Notarstelle in Wadowice. — 71. Verordnung des Justizministeriums vom 27. October 1885, Z. 18.925, betreffend die Sprache des Verkehres der dalmatinischen mit den bosnisch-hercegovinischen Gerichtsbehörden. — 72. Verordnung des Justizministeriums vom 28. October 1885, Z. 18.522, betreffend die Zustellung von Grundbuchsbescheiden. — 73. Verordnung des Justizministeriums vom 30. October 1885, Z. 18.858, betreffend die Einstellung und den Fortbezug der Versorgungsgenüsse der auf Staatskosten als Einjährig-Freiwillige im Heere dienenden Staatsdienerswaisen.

XXI. Stück. Ausgeg. am 21. November. — 74. Verordnung des Justizministeriums vom 4. November 1885, Z. 19.729, betreffend die Correspondenz mit fremden diplomatischen Missionen. — 75. Verordnung des Justizministeriums vom 12. November 1885, Z. 19.922, betreffend die Behandlung des Fruchtnießungsrechtes bei der Grundbuchsanlegung in Dalmatien. — 76. Verordnung des Justizministeriums vom 15. November 1885, Z. 21.160 ex 1884, betreffend die Sammlung statistischer Daten über die Scheidung, Trennung und Ungiltigerklärung der Ehen. — 77. Verordnung des Justizministeriums vom 18. November 1885, Z. 17.308, betreffend die Reihung der Auscultanten in dem über dieselben zu führenden Verzeichnisse.

XXII. Stück. Ausgeg. am 28. November. — 78. Verordnung des Justizministeriums vom 18. November 1885, Z. 21.033, womit die Bezirksgerichte (mit Einschluß der städtisch-delegirten) angewiesen werden, ihre Hauptgeschäftsausweise in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten im Wege des Gerichtshofes erster Instanz dem Oberlandesgerichte vorzulegen, und angeordnet wird, daß die Jahresausweise über die Ergebnisse des Bagatell- und Mahnverfahrens nicht abgesondert vorzulegen, sondern dem Hauptgeschäftsausweise in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten anzuschließen sind.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 11. December. — 79. Verordnung des Justizministeriums vom 1. December 1885, Z. 21 888, zur Durchführung des Gesetzes vom 10. September 1885, R. G. Bl. Nr. 136, betreffend die Dauer und Anrechenbarkeit der Gerichtspraxis und die Disciplinarbehandlung der Rechtspraktikanten. — 80. Verordnung des Justizministeriums vom 6. December 1885, Z. 21.078, betreffend die vertragsmäßigen Verzugszinsen von den seit mehr als acht Tagen rückständigen Zinsen der Activcapitalien der cumulativen Waisencassen.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 23. December. — 81. Verordnung des Justizministeriums vom 3. December 1885, Z. 8346, betreffend die Nachweisung der Processe in den Hauptgeschäftsausweisen der Gerichte I. und II. Instanz und in den besonderen Ausweisen über rückständige Processe. — 82. Verordnung des Justizministeriums vom 10. December 1885, Z. 22.224, betreffend die den activen k. k. Staats- (und Hof-) Bediensteten auf den Linien der österreichischen Staatsbahnen zugesicherten Fahr- und Frachtbegünstigungen. — 83 Verordnung des Justizministeriums vom 14. December 1885, Z. 21.411, betreffend die nach den §§ 172, 251 und 273 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches öffentlich bekannt zu machenden gerichtlichen Aussprüche. — 84. Verordnung des Justizministeriums vom 15. December 1885, Z. 22.453, betreffend die Umwechslung der Staatsnoten à 5 fl. ö. W. mit dem Datum 7. Juli 1866. — 85. Verordnung des Justizministeriums vom 19. December 1885, Z. 22.768, betreffend die Nachweisung der Urtheile im Verfahren in Wechselsachen in den Hauptgeschäftsausweisen der Gerichtshöfe I. Instanz.

Personalien.

Seine Majestät haben gestattet, daß dem Oberfinanzrathe des Triester Hauptzollamtes Andreas Stark anläßlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige, treue und aufopfernde Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde.

Seine Majestät haben die bei dem Hauptzollamte in Triest erledigte Stelle eines Oberfinanzrathes dem mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrathe der Triester Finanzdirection Ludwig Ritter Rainer von Lindenpichl verliehen.

Seine Majestät haben dem als provisorischer Bezirksvorsteher im gemeinsamen Ministerium in Verwendung stehenden Bezirkscommissär Johann Freiherrn von Salis-Soglio anläßlich seiner Enthebung von dem bosnischen Dienste das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem beim k. und k. Generalconsulate in Warschau in Verwendung stehenden Viceconsul Emerich Pietschka das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämterdirector kaiserl. Rathe Franz Kutschera anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen

Seine Majestät haben dem beim k. und k. Consulate in Constantinopel verwendeten Official Joseph Loymer das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, sowie dem ebendaselbst angestellten Kanzlisten Franz Prochaska das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Stationschef der priv. Südbahngesellschaft Ottokar Bespalec in Felixdorf das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Forstmeister bei der Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds in Czernowitz Julius Krutter in Anerkennung seiner vorzüglichen und ersprießlichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Oberforstmeisters verliehen.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Ludwig Stampfl zum Steuer-Oberinspector der steiermärkischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Ackerbauminister hat den gewesenen Waldschätzungsinspector für Bosnien und die Herzegowina Franz Schopf zum Forstinspectionsadjuncten der politischen Verwaltungsbehörde ernannt.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle beim k. k. Ministerium für Landesvertheidigung in der eilften Rangsclasse, bis 20. September (Amtsbl. Nr. 195.)

Zwei Statthalterei-Secretärsstellen im Status der politischen Beamten in Böhmen, bis 8. September. (Amtsbl. Nr. 197.)

Zollamts-Officialsstelle beim k. k Hauptzollamte in Wien in der zehnten, eventuell eine Zollamts-Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse gegen Caution, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 198.)

Kanzlei-Officialsstelle in der zehnten Rangsclasse für den directen Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, eventuell eine Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 198.)

Evidenzhaltungs-Geometersstelle zweiter Classe für den Vermessungsbezirk St. Pölten in der eilften Rangsclasse, eventuell eine Elevenstelle mit 500 fl. Adjutum in Niederösterreich, bis Mitte September. (Amtsbl. Nr. 198.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 15 der Erkenntnisse 1886.

Mit einer Beilage der Manz'schen k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, I., Kohlmarkt 7.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.